



RECHNUNGSHOF

3, DAMPFSCHIFFSTRASSE 2

1033 Wien — Postfach 240

ZI 3527-01/84

Entwurf eines Bundesgesetzes,
mit dem das Verwaltungsakademie-
gesetz geändert wird;
Stellungnahme

D. Ozywanger

Betrifft GESETZENTWURF
ZI. 53 GE/1984

Datum: 18. OKT. 1984

Verteilt 1984-10-22 *Hofmann*

An das

Präsidium des
Nationalrates

Parlamentsgebäude
1010 Wien

Der RH beeiert sich, entsprechend einer Entschließung des Nationalrates 25 Ausfertigungen jener Stellungnahme vorzulegen, welche er zu dem ihm mit dem Schreiben des Bundeskanzleramtes vom 10. September 1984, ZI 920.311/4-II/A/1b/84, versendeten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Verwaltungsakademiegesetz geändert wird, abgegeben hat.

Anlagen

1984 10 18

Der Präsident:

Broesigke

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:
Blöchl



RECHNUNGSHOF

3, DAMPFSCHIFFSTRASSE 2

1033 Wien – Postfach 240

Zl 3527-01/84

Entwurf eines Bundesgesetzes,
mit dem das Verwaltungskademiege-
setz geändert wird; Stellungnahme

Gleichschrift

An das

Bundeskanzleramt

Ballhausplatz 2
1014 Wien

Der RH bestätigt den Erhalt des mit do Schreiben vom 10. September 1984, Zl 920.311/4-II/A/1b/84, versendeten Entwurfs eines Bundesgesetzes, mit dem das Verwaltungskademiegesetz geändert wird, und nimmt dazu Stellung wie folgt:

Zum § 4 Abs 4:

Die geplante Fassung enthält nach Ansicht des RH einen zu großen Ermessensspielraum, weil damit auch ein nicht an der Verwaltungskademie beschäftigter Bediensteter als Vertreter in Frage käme, der überdies im Einzelfall immer wieder neu bestellt werden müßte. Daher wird ange regt, zum Ausdruck zu bringen, daß der zur Vertretung bestimmte Bedienstete dem Planstellenbereich der Verwaltungskademie angehören muß und daß die Bestimmung durch den Bundeskanzler im voraus, etwa auf die Funktionsdauer des Vertretenen, zu erfolgen hat.

- 2 -

Zum § 11 Abs 3:

Mit der Wendung "soweit letztere" würde eine unterschiedliche Behandlung der hauptberuflich Vortragenden und der wissenschaftlichen Mitarbeiter ermöglicht werden, welche nicht den vom RH im Tätigkeitsbericht für das Verwaltungsjahr 1980 in den TZ 1.5.1 bis 1.5.4 ausgedrückten Überlegungen entspräche und auch mit den vorliegenden Erläuterungen nicht im Einklang stünde. Dem RH war und ist es daran gelegen, einwandfreie und beurkundete Rechtsbeziehungen herzustellen. Nicht aber sollte es möglich werden, mit hauptberuflich Vortragenden, welche in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zum Bund stehen, zusätzlich einen Dienstvertrag abzuschließen. Daher wird angeregt, das Wort "letztere" im ersten Satz durch das Wort "sie" zu ersetzen.

Zum § 16:

Der RH darf daran erinnern, daß Gespräche über diese Bestimmung geführt und vom BKA eine Novellierung in Aussicht gestellt worden ist, wonach nicht mehr, wie vom RH als unzweckmäßig kritisiert, Zulassungsanträge zu berufsbegleitenden Fortbildungskursen von der Verwaltungssakademie bescheidmäßig behandelt werden, sondern diese Aufgabe unmittelbar von den Dienstbehörden besorgt werden sollen. Der Verwaltungssakademie ist es nach bestehender Rechtslage bekanntlich nur möglich, auf der Grundlage von Feststellungen oder Versäumnissen der Dienstbehörden Bescheide über die Zulassung zu erlassen.

- 3 -

Um Aufnahme einer diesbezüglichen Neuregelung in den vorliegenden Entwurf, wie seinerzeit bereits zugesagt wurde, darf daher gebeten werden.

Das Präsidium des Nationalrates wird von dieser Stellungnahme verständigt.

1984 10 18

Der Präsident:

Broesigke

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

